

Protokoll

der 14. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 14. 12. 2011, im Gemeindegemeinschaftssaal.

Anwesend: Bgm. Reichl Beate
 Bgm.-Stv. Kramer Christoph
 GR Baldauf Richard
 GR Versal Stefan
 GR Selb Bernhard
 GR Pallhuber Edith
 GR Fasser Hermann
 GR Eberle Wolfgang
 GR Berktold Tobias (ab 20.00 Uhr)
 GR-Ersatz Chris Rofner

Entschuldigt: GR Wacker Martin
 GR Frick Christian

Beginn: 19.30 Uhr
 Ende: 22.20 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung des Protokolls der 13. Sitzung am 25. 10. 2011.
2. Festlegung der Steuern, Abgaben und Benützungsgeldern für das Jahr 2012.
3. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2012.
4. Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 800 von Sonderfläche Gastbetrieb mit 90 Sitzplätzen, Zimmervermietung mit 32 Betten, Wohnmobilstellplätze incl. Nebenanlagen und Nebengebäuden in Sonderfläche Gastbetrieb mit max. 90 Sitzplätzen, Zimmervermietung mit max. 32 Betten, Campingplatz mit max. 26 Standplätzen incl. Nebenanlagen und Nebengebäuden.
5. Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen 347 und 451 von Landw. Mischgebiet bzw. Freiland in Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011.
6. Verpachtung der Garmischer Hütte.
7. Kündigung der Verträge mit den ehemaligen Hirtenhütten.
8. Genehmigung des Mietvertrages mit Wilhelm Jäger (Wohnung Oberdorf 4).
9. Umrüstung der Straßenbeleuchtung (Messung; Austausch Quecksilberdampflampen).
10. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.
11. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages.

12. Erlassung einer Hundesteuerverordnung.
13. Ansuchen des Faschingsvereines und der Schützengilde um einen Zuschuss.
14. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Vertraulich:

15. Anwendung des Vertragsbedienstetenrechtes auf alle Bediensteten (auch geringfügig Beschäftigte).
16. Erhöhung der Bezüge für die Dienstnehmer nach freier Vereinbarung ab 1.1.2012.
17. Gewährung der von der Landesregierung empfohlenen Weihnachtsszuwendung an die Gemeindebediensteten.

Zu TOP 1) Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem das Protokoll der 13. Sitzung jedem Gemeinderatsmitglied bereits mit der Einladung zugeht, wird auf die Verlesung verzichtet. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der 13. Sitzung.

Zu TOP 2) Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die um den Index angehobenen Steuern und Abgaben zur Kenntnis. Die Indexveränderung betrug zwischen September 2010 und September 2011 eine Erhöhung von 3,62 %.

Der Gemeinderat legt die Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren ab 1. Jänner 2012 einstimmig wie folgt fest:

Grundsteuer A	500%
Grundsteuer B	500%
Erschliessungskostenfaktor	5%
Kommunalsteuer	3%
Vergnügungssteuer (ausg. Automaten)	10%
Hundesteuer je Tier	63,20
Stockpreis je fm incl. Mwst.	9,30
Elternbeit. Kindergarten 1. Kind	0,00
weitere Kinder	0,00
Anerkennungszins bis 25 m ²	0,29
Anerkennungszins über 25 m ²	2,34
Anerkennungszins für Hütten	4,01
Müllgebühren: 120 lt. Tonne	12,00
Müllgebühren 240 lt. Tonne	24,00
Müllgebühren 1100 lt. Container	110,00
Müllgebühr für 8 lt. Biosack	0,60
Wasserbenützungsgebühr je m ³ Wasser	0,50
Kanalbenützungsgebühr je m ³ Wasser	2,29
Wasserzählermiete	14,30

Grabbenützungsgebühren:	
Familiengrab 1. Reihe	1.577,00
Familiengrab weitere Reihen	1.260,00
Reihengrab erste Reihe	394,00
Reihengrab weitere Reihen	316,00
Reihengrab zweite Beisetzung	316,00
Kindergrab	77,00
Urnennische	316,00
Reinigung Friedhofskapelle	44,50
Wasseranschlußgebühr je m3 umb. R.	2,69
Mindestanschlußgebühr	1.450,00
Kanalanschlußgebühr je m3 umb. Raum	3,92
Regenkanalanschlußg. (m2 überd. Flä.)	4,44
Deponiegebühr WB je m3 -10 m3	4,33
Deponiegebühr WB je m3 ü. 10 m3	3,38

Zu TOP 3) Der Kassenverwalter bringt dem Gemeinderat die Summen des Voranschlagsentwurfes für das Haushaltsjahr 2012 sowie die größeren einmaligen Posten zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 mit folgenden Summen:

	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Ordentlicher Haushalt	1.399.800,00	1.399.800,00	0,00
Außerordentl. Haushalt	0,00	0,00	0,00
Summe Voranschlag	1.399.800,00	1.399.800,00	0,00

Ebenso wird der vorliegende Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2013 und 2014 beschlossen.

Zu TOP 4) Zu diesem und auch zum nächsten Tagesordnungspunkt begrüßt die Bürgermeisterin den Ortsplaner, Dipl.-Ing. Peter Gladbach, der den Gemeinderat entsprechend beraten wird. Gladbach informiert den Gemeinderat, dass die Landesregierung zwar die Umwidmung Feineler Paul genehmigt hat, nunmehr jedoch festgestellt hat, dass die Widmung in "Stellplätze für Wohnmobile" nicht gesetzmäßig ist. Es müsste vielmehr die Widmung auf "Campingplatz mit max. 16 Stellplätzen" lauten. Die Landesregierung ersucht nun den Gemeinderat, -trotz bereits genehmigter Widmung- diese wieder abzuändern. Für GR Fasser H. ist es sehr wohl ein Unterschied, ob Stellplätze für Wohnmobile oder ein Campingplatz gewidmet wird. GR Eberle W. sieht in diesem Fall keine große Gefahr, dass dieser gewidmete Platz von vielen Campinggästen genützt wird.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dipl.-Ing. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang im Bereich des Grundstückes 800 (Teilfläche), KG Heiterwang, durch vier Wochen hindurch vom 19.12.2011 bis 16.1.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(einstimmig)

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 800 (Teilfläche) von derzeit "Sonderfläche Gastbetrieb mit 90 Sitzplätzen, Zimmervermietung mit 32 Betten, Wohnmobilstellplätze incl. Nebenanlagen und Nebengebäuden" in künftig "Sonderfläche Campingplatz mit max. 26 Standplätzen incl. Nebenanlagen und Nebengebäuden, Gastbetrieb mit max. 90 Sitzplätzen, Zimmervermietung mit max. 32 Betten" gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu TOP 5) Wie bereits in der letzten Sitzung besprochen, möchte Hermann Kramer bzw. sein Sohn, Bgm.-Stv. Christoph Kramer, einen Teil des nördlich der bestehenden Hofstelle gelegenen Grundes für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Hofstelle umwidmen. Es wäre in diesem Bereich die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden und eines Wohnhauses geplant. Gladbach erklärt, dass diese Pläne bereits mit der Fachabteilung der Raumordnungsabteilung im Land besprochen wurden und diese eine derartige Widmungsänderung nicht ablehnen würden. Für GR Fasser H. stellt sich die Frage, wieviele Wohnhäuser eine Hofstelle generell denn brauchen würde, schließlich ist bereits ein Wohnhaus vorhanden. GR Fasser hofft, dass im Zuge dieser Umwidmungsverhandlungen das Regenwasserproblem im Bereich des Wohnhauses Baumann Herbert gelöst werden könnte. Hiezu erklärt Bgm.-Stv. Kramer, dass dieses Problem nur langfristig bei einem weiteren Ausbau des Baugebietes gelöst werden kann. Kurzfristig ist bereits im Frühjahr 2012 geplant, einen Schacht mit entsprechender Tauchpumpe einzurichten, die im Bedarfsfall das Wasser im Bereich dieses Hauses abpumpt. Bgm.-Stv. Kramer Christoph erklärt weiters, dass er prinzipiell damit einverstanden wäre bei einer genehmigten Umwidmung einer Verlegung eines Regenwasserkanals an der nordseitigen Grundstücksgrenze sowie einer Verlegung des Schmutzwasserkanals an der ostseitigen Grundstücksgrenze zuzustimmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dipl.-Ing. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang im Bereich der Grundstücke 347 und 451 (Teilflächen), KG Heiterwang, durch vier Wochen hindurch vom 19.12.2011 bis 16.1.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(9 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit)

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 347 und 451 (Teilflächen) von derzeit "Landwirtschaftliches Mischgebiet" bzw. Freiland in künftig "Sonderfläche Hofstelle" gemäß § 44 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu TOP 6) Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Pachtvertrag mit Kerber Ludwig zur Verpachtung der Garmischer Hütte auf ein weiteres Jahr.

Zu TOP 7) Wie bereits in der letzten Sitzung besprochen, schlägt der "Hüttenausschuss" dem Gemeinderat vor, die bestehenden Pachtverhältnisse der ehemaligen Hirtenhütten Pitzenhütte, Grübleshütte sowie Tauernhütte zu kündigen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die bereits abgelaufenen Pachtverhältnisse der ehemaligen Hirtenhütten (Grübles-, Pitzen- und Tauernhütte) zu kündigen. Eine Neuausschreibung soll im Frühjahr 2012 erfolgen.

Zu TOP 8) Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat über die aufgetretenen Probleme bei der an Jäger Willi vermieteten Wohnung. So musste festgestellt werden, dass für diese Wohnung kein eigener Stromzähler eingebaut war. Dies wurde nunmehr behoben, allerdings erst Ende November dieses Jahres. Daher hat die Bürgermeisterin dem Mieter zugesagt, dass das Mietverhältnis einen Monat später, also am 1. Dezember 2012 beginnen wird. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Mietvertrag mit Herrn Willi Jäger zur Vermietung der Wohnung im Mehrzweckhaus.

Zu TOP 9) Die Bürgermeisterin erinnert den Gemeinderat an den durchgeführten Straßenbeleuchtungs-Check und die damit verbundenen Empfehlungen. So wurde u. a. empfohlen als mittelfristige Maßnahme die Quecksilberdampflampen gegen Natrium-Hochdrucklampen zu tauschen sowie den Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung zu messen und nicht wie in der Vergangenheit pauschaliert abzurechnen. Allein der Tausch der Lampen wurde im Zuge des Straßenbeleuchtungs-Checks mit € 31.500,00 bewertet. Das nunmehr vorliegende Angebot des Elektrizitätswerks Reutte bietet einen Tausch der Lampen und Vorschaltgeräte sowie der Installation der Messungsstationen mit € 11.915,09 incl. MwSt. an. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Elektrizitätswerk Reutte den Auftrag zur Umrüstung von 98 Straßenlampen von Quecksilberdampflampen auf Natrium-Hochdrucklampen und zur Umstellung auf Messung des Stromverbrauches der Straßenbeleuchtung zum Preis von € 11.915,09 zu erteilen.

Zu TOP 10) Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung zu erlassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang hat mit Beschluss vom 14.12.2011 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Heiterwang erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 13.11.2001, LGBl. Nr. 103, für die Gemeinde Heiterwang festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Zu TOP 10) Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung zu erlassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang hat mit Beschluss vom 14. 12. 2011 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs-abgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Heiterwang erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf Grundlage des nach § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. 12. 2011 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Zu TOP 12) Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 8 Stimmen bei 2 Gegenstimmen die Erlassung folgender Verordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang hat mit Beschluss vom 14.12.2011 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Heiterwang einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 63,20.
- (2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 45,00.
- (3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabenspruches

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Zu TOP 13) Bgm.-Stv. Kramer Ch. verliert das Ansuchen der Schützengilde Heiterwang um einen finanziellen Zuschuss für den Ankauf eines neuen Gewehres für die Jugendausbildung. Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen bei einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit (Bgmⁱⁿ Reichl Beate) der Schützengilde Heiterwang zum Ankauf eines Gewehres eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.500,00 zukommen zu lassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Faschingsverein Heiterwang für die in den letzten zwei Jahren erbrachten Leistungen bzw. Aufwendungen eine einmalige Subvention in Höhe von € 1.500,00 zukommen zu lassen.

Zu TOP 14) Anfragen, Anträge und Allfälliges:

Bgm. Reichl B.: Schreiben Paulusladen zur Kenntnis
Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom 22.11.2011
Weihnachtsfeier am Freitag, 16.12.2011
Bericht WLW wegen Einleitung Pfusterbach (Baumann Herbert)
Mitteilung Bundesdenkmalamt – Aufhebung Schutz des Bahnmagazins
Mitteilung BH Reutte – Ablehnung Geschwindigkeitsbeschränkung Gürtel

GR Fasser H.: Zebrastreifen im Bereich Unterdorf 7

GR Eberle W.: Bodenmarkierung Sackgasse Unterdorf - Winkl

GR-Ersatz Rofner: Hundekotstation im Bereich Hofstattweg

Die Tagesordnungspunkte 15) bis 17) werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und getrennt protokolliert.

Fertigung:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder: